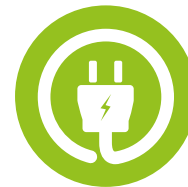


# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## .stromBERT



der Stadtwerke Velbert GmbH zum Sondervertrag für die Stromlieferung von Haushaltskunden/Gewerbekunden (AGB .stromBERT)

Stand: April 2024

### 1. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB SONDERVERTRAG STROM regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines Energielieferungsvertrages außerhalb der Grundversorgung von der Stadtwerke Velbert GmbH (nachfolgend: Stadtwerke) mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch an die im Vertrag genannte Entnahmestelle beliefert wird.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSBEGINN, LIEFERBEGINN, BEDARFSDECKUNG UND ART DER VERSORGUNG

- Der Liefervertrag kommt durch Vertragsbestätigung der Stadtwerke in Textform zustande.
- Mit Vertragsbeginn enden alle etwaige zwischen den Stadtwerken und dem Kunden bestehenden Verträge über die Belieferung der in dem Vertrag genannten Verbrauchsstelle mit elektrischer Energie.
- Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden nach den §§ 355 Absatz 2, 356 Absatz 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, dass der Kunde die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auffordert.
- Der Lieferbeginn setzt voraus, dass zum Beginn der beantragten Belieferung kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt hat. Die Stadtwerke sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen.
- Die Stadtwerke werden, die ihnen möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach Niederspannungsanschlussverordnung zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf in Niederspannung aus den Elektrizitätslieferungen der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Elektrizität wird von den Stadtwerken im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Daneben ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Strommenge gemäß den Preisregelungen des Vertrages zu bezahlen.
- Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 2.6 jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die vertraglichen Regelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen oder soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (kurz: NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden von den Stadtwerken nicht angeboten. Die Stadtwerke dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

### 3. PREISBESTANDTEILE, STROMPREIS UND PREIS-ÄNDERUNGEN

- Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind folgende Kosten enthalten:
  - Umsatzsteuer,
  - Stromsteuer,
  - Konzessionsabgaben,
  - Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
  - Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, § 19 StromNEV-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV sowie
  - Beschaffungs- und Vertriebskosten.

- Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis. Die Einstufung richtet sich nach dem Jahresverbrauch des Kunden in kWh.
- Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Hinweis der Änderungen.
- Ändern die Stadtwerke die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Stadtwerke haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. **Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 3.1 Buchstabe e).**
- Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### 4. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON KUNDENANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

### 5. VERSORGUNGSSTÖRUNGEN, HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 16 beruht. Die Stadtwerke werden ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung oder im Rahmen des Messstellenbetriebs erleidet, sind ausschließlich gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend zu machen. Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber wird von den Stadtwerken jederzeit auf Anfrage benannt.

- 5.3. Die Stadtwerke haften in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen.
- 5.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke. Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke.
- 5.5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. MESSEINRICHTUNGEN

- 6.1. Die von den Stadtwerken gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 6.2. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf stelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Der Antrag auf Prüfung hat in Textform zu erfolgen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## 7. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 8. ABLESUNG

- 8.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die EVS die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 9 vorrangig verwenden.
- 8.2. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies  
(1) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9,  
(2) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder  
(3) bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung, erfolgt.
- 8.3. Daneben sind die Stadtwerke berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 8.4. Führt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 8.3 nicht durch, können die Stadtwerke auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, zu schätzen.

## 9. ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSARTEN

- 9.1. Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs können die Stadtwerke festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 9.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der Stadtwerke, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 9.2. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.
- 9.3. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies den Stadtwerken in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.
- 9.4. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben müssen die Stadtwerke Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhalten die Stadtwerke Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 9.5. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 9.3, berechnen die Stadtwerke für jede zusätzliche Abrechnung 10,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird.
- 9.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- 9.7. Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) teilzunehmen oder fällige Forderungen der Stadtwerke selbst zu überweisen. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

## 10. ABSCHLAGSZAHLUNGEN

- 10.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die Stadtwerke die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke dies angemessen berücksichtigen.
- 10.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die Stadtwerke den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden die Stadtwerke zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

## 11. VORAUSZAHLUNGEN

- 11.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von den Stadtwerken angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so werden die Stadtwerke die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 11.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## 12. SICHERHEITSLAISTUNG

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungs-verhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 12.4. Die Stadtwerke werden die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. FÄLLIGKEIT UND VERZUG

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 13.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.  
§ 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- 13.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend kassiert.
- 13.4. Die Stadtwerke berechnen wegen Zahlungsverzugs, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung folgende Pauschale:
- Mahnung 3,00 €  
Die Stadtwerke versenden bei Zahlungsverzug zunächst eine Mahnung ohne Sperrandrohung. Wird die ausstehende Forderung weiterhin nicht vollständig beglichen und liegen die vertraglichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung vor, erhält der Kunde eine erneute Mahnung, verbunden mit einer Sperrandrohung, in welcher dem Kunden die Unterbrechung der Versorgung (= Sperrung) angedroht wird (= Mahnung mit Sperrandrohung).
  - Inkassogang durch einen Beauftragten der Stadtwerke Velbert GmbH 30,00 €  
Wegekosten (Inkassogang) für das Eintreiben einer ausstehenden Forderung an der Lieferstelle des Kunden. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand den Stadtwerken nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- 13.5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke können vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 14. BERECHNUNGSFEHLER

- 14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrs-fehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung von den Stadtwerken zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 14.2. Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 15. VERTRAGSSTRAFE

- 15.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 15.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 15.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 15.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 16. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

- 16.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 16.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 16.3. Die Stadtwerke sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 16.4. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 16.5. Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 16.6. Die Stadtwerke berechnen wegen Unterbrechung der Versorgung folgende Pauschale:
- Unterbrechung der Versorgung 50,50 €  
Eine Unterbrechung der Versorgung wird erst vorgenommen, wenn die Mahnung mit Sperrandrohung erfolglos geblieben ist. Mit der Unterbrechung der Versorgung ist eine Energieentnahme nicht mehr möglich. Für die Unterbrechung fällt die oben genannte Pauschale an. Sollte die Sperrung aufgrund fehlender Zutrittsmöglichkeit nicht durchgeführt werden können, fällt die Pauschale für den Versuch der Unterbrechung an. Der Versuch der Unterbrechung wird im Fall der Abwesenheit des Kunden insgesamt zweimal durchgeführt. Die Pauschale für den Unterbrechungsversuch wird jedoch nur einmal fällig.
  - Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit 50,50 € (Arbeitszeit/Servicezeit 8:00-15:00 Uhr)
  - Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit 114,50 €
- Für die Wiederherstellung der Versorgung fällt eine der vorgenannten Pauschalen an.  
Die Kosten der Unterbrechung enthalten die Umsatzsteuer und die Kosten der Wiederherstellung nicht. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand den Stadtwerken nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.



## 17. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND WOHNUNGSWECHSEL

- 17.1. Die Vertragslaufzeit und die ordentlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 17.2. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde den Stadtwerken das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen.
- Die Stadtwerke können innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bieten die Stadtwerke die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung haben die Stadtwerke dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bieten die Stadtwerke die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 17.3. Die Sonderkündigungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 3.6 bei Preisänderungen, bei Vertragsänderungen gemäß Ziffer 21.3 sowie sonstige außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.
- 17.4. Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.5. Kündigungen der Stadtwerke bedürfen der Textform.
- 17.6. Die Stadtwerke haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 17.7. Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich

## 18. FRISTLOSE KÜNDIGUNG

- 18.1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 18.2. Die Stadtwerke sind in den Fällen der Ziffer 16.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 16.2 sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

## 19. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der Stadtwerke. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 20. DATENSCHUTZ

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

## 21. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 21.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. EnWG und StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die Stadtwerke können die Regelungen des Vertrages und dieser AGB SONDERVERTRAG STROM neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke unzumutbar werden.
- 21.2. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 21.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 21.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die Stadtwerke die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Stadtwerke haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform unter Angabe des Vertragsendes bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 22. ENERGIEEFFIZIENZHINWEIS NACH § 4 EDL-G

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der **Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de)** eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) und unter <https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/> eingeholt werden.

## 23. VERTRAGSPARTNER

**Stadtwerke Velbert GmbH**  
Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert  
Tel.: (02051) 988-0 · Fax: (02051) 988-439  
E-Mail: [info@stwwelbert.de](mailto:info@stwwelbert.de)  
Internet: [www.stadtwerke-velbert.de](http://www.stadtwerke-velbert.de)  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dirk Lukrafka  
Geschäftsführer: Tobias Grau  
Sitz der Gesellschaft: Velbert  
Registergericht: Amtsgericht Wuppertal HRB 17801  
USt-IdNr.: DE 811209054

## 24. KUNDENSERVICE

Bei Fragen zu unseren Produkten und Preisen sowie Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.

**Stadtwerke Velbert GmbH · Kundenservice**  
Berliner Straße 15 · 42549 Velbert  
Tel.: (02051) 988-555  
E-Mail: [kundenservice@stwwelbert.de](mailto:kundenservice@stwwelbert.de)

### Servicezeiten:

Montag bis Dienstag	09:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 16:00 Uhr

Beratungszeiten mit Terminen finden an jedem Dienstag von 08:00 – 15:30 Uhr und Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr statt. Termine können unter [www.stadtwerke-velbert.de/terminvereinbarung](http://www.stadtwerke-velbert.de/terminvereinbarung) gebucht werden.  
Internet: [www.stadtwerke-velbert.de](http://www.stadtwerke-velbert.de)

## 25. VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR DEN BEREICH ELEKTRIZITÄT UND GAS

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen**  
- Verbraucherservice -  
Postfach 8001 · 53105 Bonn  
montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Tel.: (030) 22480-500  
Fax: (030) 22480-323

## 26. INFORMATIONEN ÜBER RECHTE DER LETZTVERBRAUCHER IM HINBLICK AUF VERBRAUCHERBESCHWERDEN UND STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Zur Beilegung von Streitigkeiten bei Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice Stadtwerke (Stadtwerke Velbert GmbH, Kundenservice, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert, Telefon. 0251/988-555, E-Mail: [kundenservice@stwwelbert.de](mailto:kundenservice@stwwelbert.de)) angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Stadtwerke sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

**Schlichtungsstelle Energie e.V.**  
Friedrichstraße 133 · 10117 Berlin  
Tel: (030) 27 57 240-0 · Fax: (030) 27 57 240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

## 27. ONLINE-STREITBEILEGUNG NACH ART. 14 ODR-VERORDNUNG:

Die **Europäische Kommission** stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen:  
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>  
Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

Stadtwerke Velbert GmbH